

Beantwortung von Bieterfragen:

- 1. Beim Ausfüllen des Leistungsverzeichnisses ist aufgefallen, dass man nur auf der "obersten" Ebene für diverse Fragen eine Antwort eintragen kann. Ist das so gewollt?**

Es sind alle Fragen zu beantworten. Die Fragen sind entsprechend des Fragekatalogs aus den Vergabeunterlagen mit ausführlicher Beschreibung zu beantworten.

- 2. Mit der Eigenerklärung zur Eignung werden vergleichbare Referenzen gefordert. Können Sie ausführen was als vergleichbar gilt?**

Vergleichbare Referenzen heißt, dass eine Softwarelösung des Bieters für Schwerbehinderten-Feststellungsverfahren produktiv eingesetzt wird. Ohne Kenntnisse des Bieters im Schwerbehindertenfeststellungsrecht und den komplexen Verfahrensabläufen ist die Produktivsetzung inklusive Migration des Datums zum 01.01.2026 nicht umsetzbar.

- 3. Ist als Teststellung ein Klick-Dummy zulässig in dem das Verhalten der Anwendung klar dargestellt wird und nach dieser Vorgabe bereitgestellt wird? Hintergrund: Wir würden für die Lösung einiges an Customizing durchführen und in der Teststellung das zu erwartende Verhalten präsentieren.**

Laut Lastenheft, Punkt 5.1, gilt: „Eine vollständige Demonstration der Anwendungsfälle ist obligatorisch bzw. in einer Präsentation des Umsetzungskonzepts schlüssig nachzuweisen, dass die Anwendungsfälle mit Produktivsetzung der Anwendung abgearbeitet werden können.“

- 4. Auf unsere Frage bezogen befürchte ich ein Missverständnis, dass alle Fragen beantwortet werden sollen, ist unstrittig, es geht lediglich darum wo diese Antworten hinterlegt werden können. Das Leistungsverzeichnis erlaubt lediglich immer nur auf einer einzigen Ebene (Abb.2) Antworten, obwohl unterhalb dieser**

Ebene Teilweise bis zu 12 Fragen (Abb.3) und mehr umfangreich zu erläutern wären, dort aber die Antwort nicht hinterlegt werden kann. Oder sollen für die Einzelnen Fragen PDF/Word Dokument hochgeladen werden. Da leider auch keine Screenshots innerhalb der Antwortfelder hinzugefügt werden können.

Die Fragen sind nicht in dem Leistungsverzeichnis, sondern in einem gesonderten Dokument (Konzept) zu beantworten. Lediglich die Preise und Kosten sind in dem Leistungsverzeichnis auszufüllen.

- 5. Es stellt sich die Frage, ob zusätzliche Leistungen in einem ergänzenden Angebot angeboten werden können, um den Digitalisierungsgrad bei Ihnen noch weiter zu steigern. Oder würde dies als Nebenangebot gewertet und somit zum Ausschluss führen?**

Zusätzliche Leistungen sind nicht anzubieten. Die Leistungsbeschreibung umfasst alle erforderlichen Leistungen.

- 6. Ist es richtig, dass wenn ein Anbieter KEINE der in der Bewertungsmatrix angegebenen Schnittstellen anbietet, und lediglich bei den Punkten mit Ausschlusskriterium zusagt diese zu liefern und somit 0 Punkte in dem Bereich erlangt, aber sonst alles mit voller Punktzahl abschließt und dann 15% (Bereich Schnittstellen) günstiger ist als Jemand mit voller Punktzahl, dann dieser den Zuschlag erhält? Dies wäre bei einer Gleichbehandlung von Preis & Funktion der Fall.**

Die Angebotswertung erfolgt mittels einfacher Richtwertmethode. Die Kennzahl für das Preis-Leistungs-Verhältnis wird aus dem Quotienten der Leistungspunktzahl und dem Preis ermittelt. Die höchste Punktzahl entspricht dabei dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis und erhält den Zuschlag.

- 7. Wird in irgendeiner Form die Qualität der Module bewertet? Gerade bei der E-Akte ist die Frage nach vorhanden oder nicht, nicht zielführend, da es hier funktional enorme Unterschiede gibt.**

Die Anforderungen an die Angaben der Bieter sind dem Kriterienkatalog zu entnehmen. Im Falle des Kriteriums „Elektronische Akte (5.2.3)“ wird hier

insbesondere eine zusätzliche ausführliche Beschreibung gefordert (siehe Punkt 2.6 des Kriterienkatalogs), deren Inhalt bewertet wird.

- 8. Was passiert, wenn ein Anbieter den Zuschlag erhält, aber den Zeitrahmen der Umsetzung deutlich überschreitet? Wir vermissen in der Ausschreibung eine sonst übliche Versicherung der Leistungsfähigkeit (Z.B. genügend Mitarbeiter oder finanzielle und Zeitliche Ressourcen).**

Der Bieter hat seine Leistungsfähigkeit im Rahmen der Angebotswertung mittels Angaben im Fragenkatalog zu bestätigen. Weiterhin hat der Bieter mit den in der Nachweisliste aufgeführten Unterlagen, wie bspw. eine Referenzliste, der Auszug aus dem Handelsregister, der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der entsprechenden Berufsgenossenschaft, seine Eignung zu belegen.

Hinsichtlich der Haftung bei Verzug gilt die EVB-IT.

- 9. Sie haben als Antwort auf eine Bieterfrage ob bereits eine Lösung vorhanden sein muss mit ja geantwortet. Es wird allerdings in den Ausschreibungsunterlagen nicht gefragt, wann das letzte Mal eine vergleichbare Leistung in einem Bundesland eingeführt wurde, und in welchen Zeitraum diese erbracht wurde. Der Zeitraum der Einführung bis zum 01.01.2026 bedingt hier eine gewisse Leistungsstärke und auch ein entsprechendes fertiges Produkt.**

Es wird entsprechend der veröffentlichten Nachweisliste (siehe auch Aufforderung zur Angebotsabgabe) eine Referenzliste mit Ansprechpartner und Telefonnummer, möglichst von öffentlichen Auftraggebern, gefordert.

- 10. Unter 5.8 heißt es das vor der Produktivsetzung der neuen Anwendung der Datenbestand der Datenbanken der bisherigen Anwendung zu übernehmen ist. Wie sieht diese Datenbank aus? Ohne Angaben wie die Daten technisch erreichbar (Aufbau, Struktur) sind kann hier kein Seriöses Angebot abgegeben werden.**

Die Anwendungsserver werden im Rechenzentrum des LVwA eigenständig gehostet. Die Daten liegen auf einer Postgre SQL- Datenbank auf einem Server mit einem

Debian Betriebssystem. Die Datenbank ist innerhalb der Infrastruktur des LvwA's erreichbar.

11. In der Ausschreibung ist uns aufgefallen, das nicht nach den Kosten für Wartung gefragt wird? Wie werden Wartungskosten und für welchen Zeitraum bewertet?

In der Ausschreibung ist festgehalten:

Die Gesamtleistung wird in einem EVB-IT Systemvertrag vereinbart. Die Leistungen

4.3 Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung auf Dauer

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware auf Dauer

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft

4.8 Schulung

4.9 Dokumentation

5 Systemservice

6.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

7 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

Wartung ist in Punkt 6.1. enthalten.

12. In den Unterlagen heist es, das in Summe nach aktuellem Stand von ca. 150 Anwendern auszugehen ist. Zeitgleiche Zugriffe sind von einer Anzahl von ca. 120 Anwendern zu erwarten. Wie hoch ist die Anzahl von unterschiedlichen Internen Anwendern pro Tag? Unser Preismodel sieht eine unbegrenzte Anzahl von Externen (Antragsteller z.B. Onlineanträge oder Statusauskünfte, Aussengutachter zum fertigen von Stellungnahmen, Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte für Befundübermittlungen) Anwendern vor und wird nach Unterschiedliche internen Zugriffe am Tag gerechnet, wo bei die Gesamtanzahl jeden Tag andere Personen sein können. Da nach den Unterlagen 128 Interne Nutzer + 32 Aussengutachter vorhanden sind ergibt das ein Verhältnis von 80/20. Wendet man dieses Verhältnis auf die 120 zeitgleiche Zugriffe an würde das 96 internen Zugriffen entsprechen.

Grundsätzlich kann der Kalkulation zugestimmt werden. Konkrete Statistiken der Nutzung liegen nicht vor. In der Preiskalkulation kann davon ausgegangen werden,

dass die Anzahl von unterschiedlichen internen Anwendern pro Tag 100 nicht überschreitet und im Durchschnitt geringer ist.

13. Soll der unter Punkt 2 anzugebende Preis (Die Angebotsendsumme des Hauptangebotes gem. Leistungsbeschreibung....) Wartungskosten enthalten? Und wen ja für wie viele Jahre ist die Wartung zu berechnen? Aus den Unterlagen ist diese nicht ersichtlich.

Die Angebotsendsumme des Hauptangebots soll die einmaligen Kosten (Punkte 4.3 bis 4.9) sowie die laufenden Kosten für Systemservice (Punkt 5) und Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme (Punkt 6.1) für **vier** Jahre enthalten.

14. Auf welcher Grundlage sollen die Kosten für Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme (Punkt 6.1) für vier Jahre ermittelt werden? Es können pauschale Tagessätze angeboten werden und daraus können bei Vorgabe von Vergleichsmengen auch entsprechende Kosten eingepreist werden. Die Vorgabe von diesen Vergleichsmengen fehlt in den Unterlagen.“

Bei der Preisbildung für Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme (Punkt 6.1) sind zusätzlich zur Pauschale für Systemservice und der Softwarewartungspauschale fünf Tage Programmieraufwand pro Jahr zu kalkulieren. Diese Kalkulation ist fiktiv zur Ermittlung eines vergleichbaren Gesamtpreises und stellt keine Mindestabnahme oder zu vereinbarende Pauschalsumme dar.

In dem Umsetzungskonzept ist zu erläutern, wie Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme erfolgen (siehe auch Punkt 4.3.2 EVB-IT Systemvertrag). Dabei wird davon ausgegangen, dass Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems an neue Versionen der Betriebssystem- und Datenbankumgebung sowie Patches zur Gewährleistung der Informationssicherheit entsprechend 5.10 der Leistungsbeschreibung in die Standardsoftware aufgenommen werden und in der Softwarewartungspauschale enthalten sind.